



## Die Steuerpläne der Koalition – Steuerliches im Koalitionsvertrag

Dipl.-Finanzwirt (FH)  
**Björn Brüggemann**  
 Steuerberater, Partner  
 der Sozietät VOSS  
 SCHNITGER  
 STEENKEN BÜNGER &  
 PARTNER in Oldenburg  
 Fachberater für Unter-  
 nehmensnachfolge (DStV e.V.)  
 bjoern.brueggemann@obic.de



National stehen die Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer auf der Agenda, ferner sollen im Jahr 2021 rd. 90 % aller Zahler des Solidaritätszuschlags vollständig von diesem entlastet werden. Durch Einführung einer „vorausgefüllten“ Steuererklärung für alle Steuerpflichtigen soll die Steuerdeklaration vereinfacht werden.

Diese unüblich kurze Fristsetzung erklärt sich daraus, dass das BVerfG dem Gesetzgeber vorhält, trotz Kenntnis der möglichen Verfassungswidrigkeit seit Jahren untätig gewesen zu sein. Da eine realitätsgerechte Neubewertung des landesweiten Grundvermögens von der Finanzverwaltung aber auf absehbare Zeit nicht zu leisten sein wird, bleibt die Lösung des Gesetzgebers mit Spannung zu erwarten. Da die Grundsteuer eine wichtige kommunale Einnahmequelle ist, darf mit Entlastungen wohl eher nicht gerechnet werden.

➤ Für die angelaufene Legislaturperiode sind derzeit nur Gesetzesvorhaben bekannt, die aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07.02.2018 ersichtlich sind. Als wesentliches Ziel hat die Koalition die Einschränkung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten und die Verhinderung von Missbrauchsfällen ausgegeben. Steuerliche Entlastungen für Unternehmen oder Strukturreformen stehen dagegen (leider) nicht im Mittelpunkt.

Ein zentraler Punkt ist die Förderung von Wohnungsneubauten durch erhöhte Abschreibungen und die Einführung eines sog. Baukindergeldes für bauwillige Familien mit Kindern; die Wohnungsbauprämie soll flankierend beibehalten werden. Landwirte sollen über eine begünstigende Reinvestitionsregelung zur Hergabe von landwirtschaftlichen Flächen zur Wohnraumschaffung bewogen werden.

Auf internationaler Ebene soll eine ausgeglichene Besteuerung großer, international agierender Konzerne erreicht werden; im europäischen Maßstab soll zudem eine einheitliche Bemessungsgrundlage bei den Unternehmenssteuern eingeführt werden.

Handlungsbedarf ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018, nachdem die für die Grundsteuer festzustellenden Einheitswerte in der bisherigen Form verfassungswidrig sind und der Gesetzgeber verpflichtet ist, eine Neuregelung spätestens bis zum 31.12.2019 zu treffen.

Nun ist ein „Koalitionsvertrag“ nicht mehr als eine Absichtserklärung und Gesetze werden immer noch im Parlament und nicht in Koalitionsrunden beschlossen, gleichwohl lässt sich erkennen, dass die bisher bekannten Pläne der Koalition im Bereich des nationalen Steuerrechts bemerkenswert ambitionslos sind, während sie im internationalen Steuerrecht wegen widerstreitender Interessen kaum umsetzbar sein dürften. Anzeichen für eine Rückbesinnung auf die Kernaufgaben des Steuerrechts und/oder eine spürbare Entlastung der Steuerzahler sind, trotz stetig steigender Steuereinnahmen, nicht erkennbar.



[www.obic.de](http://www.obic.de)

### Die Berater.



**VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER**  
 STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB

**OBIC REVISION GMBH**  
 WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 04 41 - 97 16 - 23 02 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)